

Sitzung vom 31. Januar 2001

135. Anfrage (Rufschädigendes Verhalten des Studierendenrates)

Kantonsrat Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil, hat am 20. November 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Die Vorsteher der Direktionen des Bildungs- und des Gesundheitswesens sind ex officio im Universitätsrat vertreten. Sie können (und sollen) insbesondere parlamentarische, exekutive und öffentliche Gesichtspunkte einbringen. Von den Ständen der Universität geniesst der Studierendenrat das Interesse dieser Öffentlichkeit: Wie denken und handeln Studierende von heute? Welche Visionen haben sie für die Zukunft? Jüngste Entwicklungen sind nicht dazu angetan, das Vertrauen und das Wohlwollen der Bevölkerung zu mehren.

In §9 seiner allgemeinen Geschäftsordnung legt der Studierendenrat fest, dass die Vertretung der Wahlkreise und Fachgebiete und damit jede Wahlliste exakt gemäss der aktuellen Geschlechterverteilung aufzubauen ist. Wenn eine Gruppierung nicht bereit ist, sich – vor allen anderen Erwägungen – dieser verordneten Reduktion auf die Geschlechterteile zu unterziehen, kann das Präsidium nicht konforme Kandidaturen mit Losentscheid streichen. Die Mehrheit des Studierendenrates hat somit eine rückständige Regelung durchgesetzt, welche selbst die feministische Kronzeugin Alice Schwarzer für überwunden glaubte und so charakterisiert: die «Spaltung von Menschen in Männer und Frauen» beziehungsweise «die Verstümmelung zum Mann- oder Frau sein».

Wer die Wahl (dank dem jeweils richtigen Geschlecht) schafft, darf jedoch mit grosszügigen Zuwendungen rechnen. Die Fraktionsentschädigungen sehen (bei jährlich rund drei Sitzungen) für jedes Parlamentsmitglied einen Betrag von Fr. 1200 vor, mithin eine anteilmässig wesentlich höhere Entschädigung, als sie in unzähligen aufwendigen Milizbehörden im Kanton Zürich üblich ist. Der Studierendenrat (beziehungsweise die bestimmende Mehrheit) gibt damit ein ausgesprochen unvorteilhaftes Bild ab.

Ich frage deshalb den Regierungsrat, insbesondere unsere direkten Vertreter im Universitätsrat, höflich an:

1. Ist er bereit, seine Erkenntnisse zur Gleichstellung und Frauenförderung in geeigneter Form an den Studierendenrat weiterzugeben?
2. Wird er bei Gelegenheit darauf hinweisen, dass es guter zürcherischer Tradition entspricht, erst zu geben, bevor man nimmt, wenn man in ein öffentliches Amt gewählt wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil, wird wie folgt beantwortet:

1. Gemäss §20 des Gesetzes über die Universität vom 15. März 1998 (LS 415.11) fördert die Universität die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und strebt eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an. Bei Erlass und bei der Anwendung von Regelungen ist der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen (§25 Abs. 3 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998, UniO, LS 415.111). An seiner Sitzung vom 14. April 1999 hat der Studieren-

denrat der Universität Zürich (StuRa) eine Revision seiner Allgemeinen Geschäftsordnung mit 39 zu 5 Stimmen verabschiedet. Die revidierte Fassung wurde am 24. Oktober 2000 von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt (§23 Abs. 5 UniO). Teil dieser Revision war die versuchsweise Einführung einer Geschlechterquotenregelung für die jährlich stattfindenden Wahlen in den Studierendenrat. Diese Regelung sieht vor, dass das Zahlenverhältnis zwischen den weiblichen und männlichen Kandidaturen auf den Wahllisten demjenigen zwischen den weiblichen und männlichen Studierenden des betreffenden Wahlkreises (Fakultät) entsprechen muss, wobei ungeachtet der Restzahl sowohl auf- als auch abgerundet werden kann, sofern sich für eine Liste kein ganzzahliges Resultat ergibt. Um eine möglichst hohe Akzeptanz der neuen Regelung zu erreichen, hat der Studierendenrat eine breite Vernehmlassung zu diesem Thema durchgeführt und die Ausformulierung in drei Lesungen ausführlich behandelt. Nach Angaben des Präsidenten des Studierendenrates hat sich dabei als konsensfähigste Variante eine Geschlechterquote herausgestellt, die sich auf die Geschlechterzusammensetzung der Studierenden der Fakultäten bezieht. Der Entschluss, eine Quotenregelung einzuführen, wurde von einer grossen fraktionsübergreifenden Mehrheit getragen. Die Regelung gilt bis zum 31. Januar 2002, insgesamt für drei Wahlen. Danach muss der Studierendenrat über die Weiterführung befinden.

Im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts, die Wahlvorschlagsquoten als geeignete und grundsätzlich zulässige Gleichstellungsmassnahmen beurteilt (vgl. BGE 125 I 21), und in Anbetracht dessen, dass solche gleichstellungsfördernde Quotenregelungen bisher nur zögerlich eingeführt werden, kann nicht von Rückständigkeit des Studierendenrates gesprochen werden. Die Diskussion über den Sinn von Quotenregelungen in kantonalen und eidgenössischen Parlamenten ist in der Öffentlichkeit intensiv geführt worden. Insofern bildet die Umsetzung einer solchen Regelung durch den Studierendenrat einen den universitären Zielen im Gleichstellungsbereich entsprechenden Beitrag zu dieser Diskussion und ist Ausdruck für die Visionen, die Studierende für die Zukunft haben. Es besteht kein Anlass, diese Regelung oder die grundsätzliche Politik des Studierendenrates in Gleichstellungsfragen zu kritisieren. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern sich der Studierendenrat in diesem Zusammenhang eines rufschädigenden Verhaltens schuldig gemacht haben soll.

2. Bei den angesprochenen «Fraktionsentschädigungen» handelt es sich um eine Unterstützung studentischer Organisationen durch die Stiftung Zentralstelle der Studentenschaft der Universität Zürich und nicht um eine Entschädigung durch den Studierendenrat. Die Stiftung Zentralstelle Studentenschaft der Universität Zürich wurde 1977 gegründet. Gemäss ihrer Stiftungsurkunde bezweckt sie die «Schaffung und Förderung aller geeigneten Unternehmungen zur Hebung der ideellen und materiellen Wohlfahrt der Studierenden». Zur Förderung des Unterrichts, der Wissenschaft sowie studentischer und universitärer Institutionen erbringt sie Dienstleistungen wie den Betrieb des Ladens und Kioskes sowie der Druckerei und des Verlages der Studentenschaft. Die Stiftung verfolgt ihren Zweck zudem mittels der Errichtung besonderer Fonds, deren Ausschüttung den Studierenden der Universität Zürich zugute kommt.

1999 eröffnete der Stiftungsrat einen neuen Fonds, der den Zweck hat, die im Studierendenrat vertretenen studentischen Organisationen in ihrer Aufgabe der studentischen Interessenvertretung zu unterstützen. Finanziert wird der Fonds aus dem Überschuss der Stiftung Zentralstelle, wobei der zugesprochene Betrag jährlich proportional zur Sitzzahl im Studierendenrat aufgeteilt und an die beantragenden Fraktionen ausbezahlt wird. Dabei werden an diese Fraktionen verschiedene Anforderungen gestellt. So müssen sie demokratisch strukturiert sein, öffentlich Rechnung legen, mindestens in zwei Fakultäten und mindestens seit einem Jahr im Studierendenrat vertreten sein. Die Beiträge aus dem Fonds müssen von den Fraktionen entsprechend dem Stiftungszweck der Hebung der materiellen und ideellen Wohlfahrt der Studierenden der Universität Zürich verwendet werden. Dieser Zweck wird vorliegend erfüllt: Die Beiträge dienen dazu, die studentischen Organisationen unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung zu unterstützen und ihnen auch die Lancie-

rung von Projekten zu ermöglichen, die eines finanziellen Aufwandes bedürfen. Die Beiträge an die Mitglieder des Studierendenrates sind keine Sitzungsgelder, sondern eine Anerkennung für ihren Einsatz nicht nur in den Sitzungen des Studierendenrates, sondern insbesondere auch im Rahmen ihrer Tätigkeit in zahlreichen Kommissionen und Gremien der Universität. Das Engagement der Mitglieder des Studierendenrates erfolgt somit weitgehend unentgeltlich und entspricht deshalb vollumfänglich «guter zürcherischer Tradition».

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi